

Peter A. Süß

Was ist „Säkularisation“?

Das Phänomen „Säkularisation“ vom Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches

1. Der Begriff „Säkularisation“ und seine Entwicklung

„Secularisiren, Secularisirung, Secularisation, Lat. Secularisare, Secularisatio, Frantz. Seculariser, Secularisation, ist an und vor sich selbst weder ein deutsches, noch gutes lateinisches Wort, stammt aber dennoch eigentlich von dem lateinischen Worte ‚Seculum‘ oder ‚Seculare‘ her, und bedeutet also in dieser Absicht nichts anders, als gewisse Sachen oder Güter, so erst geistlich gewesen, weltlich machen, oder welches gleich viel ist, geistliche Personen, Stiffter, und die darzu gehörigen Einkünfte oder Kirchen-Güter entweder dem fürstlichen Fisco zuschlagen, oder doch zu andern Bequemlichkeiten und Nutzungen des Staats, oder auch nur blossen Privat-Personen verwenden.“¹⁾

Mit diesen Worten beginnt das Lemma „Secularisiren“ in Johann Heinrich Zedlers Universallexikon aus dem Jahr 1743. Wie man sieht, hat Zedler sich einseitig nur auf die Bedeutung der Einziehung kirchlichen Vermögens in seiner Definition beschränkt und andere Sinngehalte des Begriffes zurückgestellt. Dabei kann der Begriff außer der Beschlagnahme von Kirchengut auch einen ordensrechtlichen Vorgang beschreiben, der die endgültige Lösung eines Mitgliedes einer religiösen Gemeinschaft aus dieser, ihr Ausscheiden aus dem Ordensverband und die Rückkehr zu einem weltlichen Leben bezeichnet.²⁾ Seit dem 19. Jahrhundert wird der Terminus auch zur Beschreibung des Prozesses einer zunehmenden Profanierung des Lebens, einer Lösung von religiös-kirchlichen Bindungen und entsprechenden Denkformen sowie zur Schilderung der fortschreitenden Emanzipation des Staates von religiösen Bestimmungen verwendet.

Der Begriff „Säkularisation“ leitet sich von lateinisch „saeculum“ und „saecularis“ ab, die in der klassischen Zeit so viel wie „Zeitalter“ bzw. „von langer zeitlicher Dauer“ bedeuteten. Im Mittellateinischen kam es, vor allem unter dem Einfluß der Schriften des hl. Augustinus und ihres Sprachgebrauchs, zu einer Begriffsverengung hin zu „Welt“ respektive „weltlich“. Diese Wandlung sollte auch für das in die deutsche Sprache übernommene Wort bestimmt werden, so daß heute Säkularisation oder Säkularisierung, wie schon erwähnt, vielfach im Sinne von „Verweltlichung“ gebraucht wird.³⁾ Das heißt, im Vordergrund steht die Loslösung von geistlichen oder kirchlichen Vorstellungen und Gedanken (oft wird dieser Vorgang als „Säkularismus“ bezeichnet), außerdem aber auch die Lösung geistlicher – geweihter – Sachen und Personen aus ihrer göttlichen Bindung. Daneben ist der Begriff weiterhin vor allem in dem historisch-politischen Sinne lebendig, der uns hier beschäftigen soll.

Die Geschichtswissenschaft, besonders die Kirchengeschichte und die kirchliche Rechtsgeschichte, versteht unter Säkularisation „die einseitig durch den Staat gegen den Willen der Kirche erfolgende Einziehung kirchlichen Vermögens, in erster Linie kirchlichen Grundbesitzes, aber auch bloßer Nutzungsrechte zu nichtkirchlichen Zwecken.“⁴⁾ Wenn sich der Begriff „Säkularisieren“, zunächst noch im ordensrechtlichen Sinne gebraucht, in Frankreich auch bis in das 16. Jahrhundert zurückverfolgen läßt, so begegnet er uns in den Vorerhandlungen zum Westfälischen Friedensvertrag zum erstem Mal in diesem spezifischen – „geistlich“ und „weltlich (säkular)“ im Widerspruch zur mittelalterlichen Tradition in schärfste Antithese setzenden – Sinn. Wie uns Johann Gottfried von Meiern in sei-

ner Ausgabe der westfälischen Friedensverhandlungen von 1734⁵⁾ berichtet, benutzte der französische Gesandte den Begriff am 8. Mai 1646 in Münster, um die „Verunkirchlichung“ von Kirchengut durch die Protestanten zu charakterisieren. Von da an fand er in die deutsche juristische und politische Sprache Aufnahme.⁶⁾

2. Ältere Säkularisationen

Das historische Phänomen, das seitdem auf diese Weise begrifflich determiniert wird, ist jedoch weit älter als das 17. Jahrhundert. Seit der Frühzeit der Kirche bis in die unmittelbare Gegenwart sind immer wieder Entfremdungen von kirchlichem Besitz geschehen, und zwar nicht nur in nicht-christlichen Herrschaftsbereichen wie dem Imperium Romanum, sondern auch unter der Regierung durchaus bekenntnistreuer katholischer und evangelischer Herrscher überall auf der Welt, zum Beispiel in Österreich, Preußen, Württemberg, Spanien, Portugal und Südamerika.

Zu ersten Konfiskationen kam es im Römischen Reich während der Christenverfolgungen, als das Eigentum einzelner christlicher Gemeinden beschlagnahmt wurde. Meist werden diese Vorgänge von der Geschichtswissenschaft aber noch nicht als Säkularisationen im engeren Sinn betrachtet, da die Kirche – und damit auch die christlichen Gemeinden – vor Kaiser Konstantin dem Großen (324–337) noch nicht die von der staatlichen Rechtsordnung verliehene Rechtsfähigkeit besessen hat und somit noch nicht die Fähigkeit besaß, Träger von Vermögensrechten und den damit verbundenen Pflichten zu sein. Auch die Einziehungen kirchlichen Vermögens zu Zeiten des frühen Merowingerreiches werden eher als Konfiskationen betrachtet.

Als erste eigentliche Säkularisationen werten die Historiker generell die umfangreichen Beschlagnahmungen kirchlichen Grundbesitzes, die im christlichen Frankenreich stattfanden. Der karolingische Hausmeier Karl Martell, der von 715 bis 742 für die entmachten letzten Merowingerkönige das fränkische Reich regierte, säkularisierte erstmals zu einem bestimmten politischen Zweck kirchlichen Grundbesitz in erheblichem Umfang.

Dafür war die fränkische Heeresreform des 8. Jahrhunderts der unmittelbare Anlaß. Diese Heeresreform war im Zuge der militärpolitischen Entwicklung notwendig geworden, denn zum einen war die Ausdehnung des fränkischen Reiches gewachsen und zum anderen verlangte die Heeresverfassung seiner damaligen arabischen Gegner danach. So wurde im 8. Jahrhundert die Ergänzung des zu Fuß kämpfenden Volksheeres durch ein schlagkräftiges Heer geschulter Panzerreiter unaufschiebbar. Allmählich ersetzten dann die Ritter die Fußkämpfer immer mehr. Die Grundbedingung für die Aufstellung eines Reiterheeres bildete aber nun die Ausstattung dieses neuen Ritterstandes, dem Landbesitz als angemessene Existenzbasis zugewiesen werden mußte. Jedoch war das ursprünglich sehr umfangreiche Königsgut der Merowinger durch äußerst großzügige Dotationsen an weltliche Große und die Kirche, nämlich an Prälaten und Klöster, nahezu verausgabt. Daher blieb Karl Martell keine andere Wahl als der Zugriff auf die Ländereien der Kirche. Ihre Säkularisation wurde von den karolingischen Hausmeiern und Königen nicht als Unrecht gegenüber der Kirche empfunden, da dieser ausgedehnte Besitz ja größtenteils auf königlichen Schenkungen beruhte. Nach germanischer Auffassung besaß der – weltliche oder geistliche – Empfänger der vom König gewährten Landschenkungen grundsätzlich kein absolut freies Eigentum daran. Das Gut blieb vielmehr stets weiterhin dem Interesse des königlichen Gebers verhaftet. Außerdem unterstützte im Falle des Kirchengutes der Gedanke der Eigenkirche zusätzlich die Vorstellung, daß eine Inanspruchnahme der Ländereien, die der König der Kirche geschenkt hatte, für die Zwecke des Königstums statthaft sei. Aufgrund dieser Sachlage war die Kirche auch schon vor Karl Martells Zeiten gezwungen gewesen, auf Befehl der merowingischen Könige häufig einzelne Besitzungen als sog. „*precariae verbo regis*“ an weltliche Große zu Leihen zu geben. Hingewiesen sei auf die wichtige Tatsache, daß die kirchlichen Güter, die unter Karl Martell und seinen Nachfolgern – seit Karl dem Großen (768–814) noch dazu im Zeichen des eigentümlichen Zuordnungsverhältnisses von Kirche und Staat – säkularisiert wurden, prinzipiell als weiterhin

im Eigentum (aber nicht im Besitz) der Kirche befindlich anerkannt wurden. Daher wurden sie als Benefizien lediglich zu Leibe, und zwar zu lebenslänglicher Leibe, vergeben. Aus dieser Verknüpfung von „beneficium“ und Vasallität entwickelte sich das Lehenswesen. Nach den Beschlüssen der Reichstage von Lestines (743) und Soissons (744) fielen die Benefizien beim Tode des Beliehenen in der Theorie an die Kirche zurück. *De facto* jedoch übte der König regelmäßig sein Recht aus, das heimgefallene Gut an einen anderen Getreuen von neuem zu verleihen. Der Beliehene mußte dafür in Anerkennung des kirchlichen Eigentumsrechts einen bestimmten Zins und einen Zehnten zahlen. Hatten die Karolinger zunächst beabsichtigt, das säkularisierte Kirchengut zurückzuerstatten, so mußten sie alsbald feststellen, daß dies nicht zu verwirklichen war. Deshalb führten Pippin (742–768) oder Karl der Große den allgemeinen Zehnten ein. Dieser Zehnt verpflichtete alle Grundbesitzer des fränkischen Reiches (wobei es freilich zahlreiche Ausnahmen gab), einen gewissen Prozentsatz des Grundstücksvertrags, der nur anfangs rechnerisch genau ein Zehntel ausmachte, an die Kirche (Pfarrer) abzuliefern. Dabei war es irrelevant, ob der einzelne tatsächlich säkularisiertes Kirchengut besaß und bewirtschaftete oder nicht.

Für die Kirche waren die Konsequenzen dieser ersten großen Säkularisation außerordentlich schwerwiegend. Denn der Kirche im fränkischen Reich wurde mit den umfangreichen Ländereien nicht nur der zu jener Zeit bedeutendste reale Machtfaktor entzogen, sondern gleichzeitig kamen darüber hinaus auch die auf dem säkularisierten Grund und Boden stehenden Gotteshäuser – meist bischöfliche Taufkirchen, aber auch Abteien – als Eigenkirchen unter den maßgebenden Einfluß laikaler Kräfte. Es ist daher verständlich, daß die Kirche ihren Protest gegen jene Säkularisationen niemals aufgegeben hat und sogar noch im hohen Mittelalter die Rückgabe verlangte, wie beispielsweise auf der römischen Synode von 1078. Obwohl alle Beschwerden und Forderungen wirkungslos verhallten, schützte doch der Ausgang des Investiturstreits die Kirche für einige Zeit vor weiteren Säkularisationen größerem Stils.

Solches wußte die Kirche aber auch durch eine damals eingeführte Aufteilung des Kirchenguts in verschiedene verselbständigte Vermögensmassen (mensa episcopalis und mensa capituli, Abtsgut und Konventsamt) zu verhindern.

Trotzdem waren Säkularisationsideen weiterhin virulent, was ihre Propagierung im Verlauf des hohen und späten Mittelalters vor allem in Mittel- und Westeuropa immer wieder erwies. Papst Paschalis II. (1099–1118) hatte sogar im Verlauf des Investiturstreits einen prinzipiellen Verzicht des deutschen Klerus auf alle jene Güter und Regalien erwogen, die die Kirche vom König bzw. Kaiser empfangen hatte. Die wichtigsten literarischen Befürworter der Säkularisation allen Kirchenguts waren, nachdem die römische Kurie im 13. Jahrhundert den Bogen ihrer politischen Machtansprüche weit überspannt hatte, der Jurist Pierre Dubois (Petrus de Bosco, um 1300) in Frankreich sowie die Parteigänger Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347) Wilhelm von Ockham (um 1285–1347) und Marsilius von Padua (um 1280–1342) sowie der englische Theologe John Wyclif (um 1320–1384). Nicht zuletzt unter dem Einfluß dieser Theorien kam es dann seit dem 14. Jahrhundert auch verschiedentlich wieder zu Säkularisationen größerer Art; zu nennen wäre hier speziell Frankreich, das unter König Philipp IV., dem Schönen (1285–1314), von Papst Clemens V. die Säkularisation des Templerordens erzwang, aber dann auch 1492 rund hundert Klöster durch Parlamentsbeschuß zugunsten der Krone säkularisierte. In Deutschland muß besonders auf die Ausbildung der Territorialstaaten hingewiesen werden, die hie und da während des späten Mittelalters zu kleineren Säkularisationen führte und dann im 16. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Reformation und dem Aufkommen der modernen Staatsidee die zweite große deutsche Säkularisationswelle auslöste. Unter dem Vorbild der *Reformatio Sigismundi* (1438) erhob man vor allem in den Bauernkriegen konkrete Forderungen in dieser Richtung, besonders hinsichtlich einer Säkularisation des Klosterguts.

Hier soll nun ein kurzer Überblick über die wichtigsten Säkularisationen in der Zeit der

Reformation und dem anschließenden Zeitalter der Aufklärung und des staatlichen Absolutismus folgen: 1525 wurde das Gebiet des Deutschen Ritterordens in ein weltliches Herzogtum Preußen durch den Hochmeister Albrecht von Brandenburg-Ansbach umgewandelt; 1528 wurde das Bistum Utrecht in das Herzogtum Burgund durch Kaiser Karl V. integriert; 1552 zog Frankreich die Bistümer Metz, Toul und Verdun ein; ferner müssen die Säkularisation des Erzstifts Magdeburg und der Bistümer Minden, Halberstadt und Kammin durch das Kurfürstentum Brandenburg (endgültig 1648), die Umwandlung der Bistümer Bremen und Verden in weltliche Herzogtümer (1648 an Schweden) sowie der Stifter Schwerin und Ratzeburg in weltliche Fürstentümer (1648 an Mecklenburg) genannt werden; darüber hinaus gab es Säkularisationen zahlreicher Klöster (zum Beispiel Hersfeld an Hessen-Kassel, Walkenried an Braunschweig-Lüneburg), vor allem 1782 die Aufhebung von über 700 „unnützen“ Klöstern – das waren immerhin vierzig Prozent aller Klöster – in Österreich durch Kaiser Joseph II.

Wie daraus zu ersehen ist, blieb die Einziehung von Bistümern, Klöstern und Stiftern und die Verwendung ihres Vermögens für staatliche Zwecke (im Rahmen des allgemeinen Staatsfiskus oder als staatliche Sondervermögen) nicht auf diejenigen Territorien beschränkt, deren Landesherren zum evangelischen Glauben übergetreten waren. Denn auch katholische Herrscher wie die Kaiser Karl V. und Joseph II. oder andere haben aus staatspolitischen Erwägungen mehr oder weniger umfangreiche Säkularisationen vorgenommen. Dies stellt einen Beweis dafür dar, daß die Reformation bei den Säkularisationen seit dem 16. Jahrhundert nur als eines unter mehreren Motiven mitwirkte. Auch die Haltung der Reformatoren Martin Luther (1483–1546) und Philipp Melanchthon (1497–1569) unterstreicht dies. Beide hießen keineswegs eine prinzipielle Entfremdung des Kirchenbesitzes durch den Staat gut, sondern wollten vielmehr das Kirchengut in den protestantischen Territorien vorrangig für kirchliche Zwecke wie Pfarrbesoldung, Schulwesen und caritative Einrichtungen verwendet wissen. Sie gestanden daher höchstens die

Überschüsse dieser zweckgebundenen Einnahmen der weltlichen Obrigkeit zu.

In ihrer historischen Bedingtheit sind folglich die Säkularisationen des 16. bis 18. Jahrhunderts ein äußerst komplexer Vorgang. Dabei steht ohne jeden Zweifel fest, daß die Säkularisationen in jedem Fall wider alles überkommene Recht des Reiches geschahen. Erst nachträglich wurden sie durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 mit der gesetzlichen Anerkennung des Besitzstandes von 1552 (Passauer Vertrag) und endgültig durch den Westfälischen Frieden des Jahres 1648 mit der Fixierung des 1.1.1624 als „Normaltag“ legitimiert. Obwohl der Friedensvertrag von 1648 expressis verbis weitere Säkularisationen untersagte, scheint dennoch am Beispiel Josephs II. auf, wie gering selbst der Kaiser in seinem eigenen Territorium das Reichsgesetz achtete.

3. Auf dem Weg zur großen Säkularisation von 1802/1803

Insgesamt betrachtet, verstärkte der moderne Staatsgedanke im Zusammenhang mit der Idee des Naturrechts und der Konzeption eines Landeskirchentums, noch gefördert durch den enormen Finanzbedarf des absolutistischen Staates, immer mehr die Tendenz, allen kirchlichen Territorialbesitz, die sog. „Tote Hand“, radikal zu beseitigen. Dementsprechend untersuchte eine umfangreiche staatsrechtliche Literatur des 18. Jahrhunderts intensiv das Problem der Existenz „geistlicher Staaten“ sowie die Frage der Berechtigung zu Säkularisationen. Sie erhab zusammen mit der Belletristik heftige Angriffe gegen allen kirchlichen Grundbesitz, hauptsächlich wiederum gegen den der – in weiten Kreisen äußerst verhaßten – Klöster. Hier führe ich davon nur einige an: zunächst ist Christian Thomasius (1655–1728) zu nennen, der dem Staat wegen seines „dominium eminens“ (ein Begriff, den er von Hugo Grotius [1583–1645] übernahm) ein Dispositi onsrecht über das Kirchengut zubilligte, wenn nur die Existenz der Kirche als solcher durch die staatlichen Verfügungen nicht gefährdet würde; sodann muß Johann J. Herderich erwähnt werden, der in seiner Schrift „De Ecclesia Romana“ (1741) das Recht des

Landesherrn zur Einziehung von Kirchengut staatsrechtlich begründete; oder der Fürstbischof von Ermland Ignacy Krasicki mit seinem gegen die Klöster gerichteten satirischen Epos „Monachomachia“ (1778); und schließlich J. N. F. Bauer, der in seinen „Abhandlungen zur Erläuterung des Westphälischen Friedens“ (1784) ein Obereigentum des Staates über das Kirchengut behauptete und die Kirchen als „Staatsgesellschaften“ behandelte; hierin gehört endlich auch die Preisaufgabe des katholischen Fuldaer Domkapitulars und Regierungspräsidenten Freiherrn Philipp Anton von Bibra und deren Beantwortungen. Bibra hatte 1785 im „Journal von und für Deutschland“ die Frage veröffentlicht, „Welches sind die Mängel der geistlichen Staaten und wie sind sie zu beheben?“ Damit initiierte er zahlreiche publizistische Bearbeitungen des Themas, darunter unter anderem Aufsätze von E. Klenk (1787), Friedrich Karl von Moser („Über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland“, 1787; Moser schlug darin vor, die geistlichen Territorien in weltliche Staaten zu verwandeln und alle Klöster zu säkularisieren), Hofrat Andreas Joseph Schnaubert (1788), K. M. Fabritius (1797) und Joseph Edler von Sartori (1787).

Schon während des 18. Jahrhunderts hatten einige weitgreifende Säkularisationspläne die politischen Mächte und die allgemeine Öffentlichkeit in Deutschland stark bewegt. Aber noch kamen sie nicht zur Ausführung. An erster Stelle steht in diesem Zusammenhang speziell der Plan König Friedrichs II. von Preußen (1740–1786) aus den Jahren 1742/1743, der im Zusammenhang mit dem Österreichischen Erbfolgekrieg eine Säkularisation der Bistümer Salzburg, Freising, Regensburg, Eichstätt und Augsburg sowie Passau zur Entschädigung Bayerns und Österreichs ins diplomatische Gespräch gebracht hatte. Letztlich bereiteten aber das Beispiel der Französischen Revolution und die Napoleonischen Kriege einer deutschen Totalsäkularisation im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die Bahn. Von dieser ist zuallermeist die Rede, wenn in Deutschland von Säkularisation gesprochen wird.

4. Die deutsche Totalsäkularisation von 1802/1803

Die Vorgeschichte der deutschen Totalsäkularisation hat ihren Anfang im sog. Ersten Koalitionskrieg (1792–1797). Im Jahr 1795 schlossen Frankreich und Preußen am 5. April zu Basel einen Separatfrieden. In dem dazugehörigen geheimen Abkommen wurde Frankreich von Seiten Preußens im Besitz des eroberten linken Rheinufers bestätigt; gleichzeitig planten die Vertragschließenden eine rechtsrheinische Entschädigung Preußens für dessen linksrheinsche Verluste durch die Säkularisation geistlicher Staaten. Im Zuge der weiteren geschlossenen Friedensverträge gelang es Frankreich, diese Abmachungen immer besser abzusichern. So stimmten Hessen-Kassel mit dem Friedensvertrag vom 28. August 1795, Württemberg unter dem Datum des 7. August 1796 und schließlich Baden am 22. August 1796 der Kombination von Abtretung und Säkularisation als Ausgleich zu. Schließlich akzeptierte auch Österreich im Frieden von Campo Formio, der den Ersten Koalitionskrieg am 17. Oktober 1797 beendete, die Abtretung des linken Rheinufers mit der Maßgabe, daß die betroffenen weltlichen Fürsten und Herren eine Entschädigung rechts des Rheins erhalten sollten. Deren Einzelheiten sollte der sog. Rastatter Kongreß, der von 1797 bis 1799 tagte, regeln, konnte jedoch keine Einigung darüber erzielen. Während des Zweiten Koalitionskrieges (1799–1802) wurde das Ganze dann auch rechtsrheinisch sanktionierte: Am 9. Februar 1801 mußte Kaiser Franz II. im Frieden von Lunéville namens des Reiches den Frieden von Campo Formio bestätigen. Damit blieb das linke Rheinufer französisch; der deutsche Reichstag billigte dies nachträglich am 7. März 1803; die erblichen Reichsstände sollten nun im Inneren des Reiches – „dans le sein du dit Empire“, wie es im Vertragstext heißt – durch die Säkularisation des kirchlichen Besitzes und die Mediatisierung der Reichsstädte für ihre Verluste entschädigt werden.

Die dazu notwendige gesetzliche Ausführung des Säkularisationsprogrammes regelte der Reichsdeputationshauptschluß (RDHS), der auf der Basis französischer und russischer

Vorschläge am 25. Februar 1803 von einer außerordentlichen Reichsdeputation in Regensburg beschlossen wurde. Am 24. März nahm ihn der Reichstag an, und am 28. April 1803 wurde er vom Kaiser bestätigt. Damit besaß der RDHS, das letzte große Gesetz des alten Deutschen Reiches, Rechtskraft. Im Gesetz selbst war die Verteilung des säkularisierten Besitzes der Bistümer und Reichsstiffter festgelegt. Die Säkularisation der übrigen Klöster und Stifter geschah hingegen nicht durch das Gesetz. Es enthielt vielmehr lediglich eine generelle Ermächtigung der Landesherren zu säkularisieren. Während einerseits in Süddeutschland Kirchengut bereits 1802, also schon vor dem Erlass des RDHS, säkularisiert worden war, konnten andererseits auf dessen Grundlage in einzelnen Staaten Säkularisationen durch Landesgesetz sogar noch nach 1810 erfolgen.

Paragraph 35 des RDHS, der die Säkularisation der landsässigen Klöster und Stifter betraf, lautete folgendermaßen: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als Augsburger Confessions Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehale: 1) der Entschädigung und des Zuschusses für die Stände und erbliche Glieder des Reiches, welche nach oben vorkommenden Bestimmungen durch beständige auf dieser Masse haftende Renten zu entschädigen sind; 2) der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden; 3) und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen“; dazu bemerkte Paragraph 42: „Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständniß mit dem Diözesanbischof geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der

neuen Landesherrn oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen.“⁷⁾

Im summarischen Überblick bestimmte der RDHS bezüglich der Bistümer und Reichsstiffter im einzelnen folgende Entschädigungen durch Säkularisation: für Österreich die Bistümer Trient und Brixen mit allen darin gelegenen Kapiteln, Abteien und Klöstern (§ 1); für den Erzherzog und Großherzog von Toskana das Erzbistum Salzburg, die Propstei Berchtesgaden und ein Teil der Bistümer Passau und Eichstätt, ebenfalls mit allen Kapiteln, Abteien und Klöstern außer den im Bistum Eichstätt gelegenen (§ 1); für Bayern die Bistümer Bamberg, Würzburg, Freising, Augsburg und Teile der Bistümer Passau und Eichstätt, ferner die Propstei Kempten und zwölf namentlich aufgeführte Abteien (§ 2); für Preußen die Bistümer Hildesheim und Paderborn, Teile der Bistümer Mainz (Erfurt, Eichsfeld) und Münster, weiterhin sechs Abteien (§ 3); für Braunschweig-Lüneburg das Bistum Osnabrück, für Braunschweig-Wolfenbüttel die Abteien Gandersheim und Helmstedt (§ 4); für Baden das Bistum Konstanz und Teile der Bistümer Speyer, Basel und Straßburg sowie zehn Abteien nebst Propstei und Stift Odenheim (§ 5); für Württemberg die Propstei Ellwangen sowie sieben Stifter, Abteien und Klöster (§ 6); für Hessen-Kassel Teile des Bistums Mainz mit den darin gelegenen Klöstern, außerdem die Kapitel Fritzlar und Amöneburg, für Hessen-Darmstadt ebenfalls Teile des Bistums Mainz mit einigen Kapiteln, Abteien und Klöstern, ein Teil des Bistums Worms, das kurkölnische Herzogtum Westfalen mit allen Kapiteln, Abteien und Klöstern, ferner zwei weitere Abteien und die Propstei Wimpfen (§ 7); für Holstein-Oldenburg das evang. Bistum und Domkapitel Lübeck (§ 8); für Nassau-Usingen neben einer großen Zahl von Kapiteln, Abteien und Klöstern Teile des Bistums Mainz und Besitzungen des Mainzer Domkapitels sowie Teile des Kurfürstentums Köln, für Nassau-Weilburg Teile des Kurfürstentums Trier mit drei Abteien, für Nassau-Dillenburg die Bistümer

Fulda und Korvey neben mehreren Kapiteln, Abteien, Propsteien und Klöstern (§ 12). Andere Reichsfürsten wurden vor allem mit Klöstern bzw. Abteien und einzelnen Ämtern seither bischöflicher Territorien entschädigt (§§ 3, 10, 11, 13ff.); das Bistum Chur wurde der Schweiz überlassen (§ 29). Erhalten blieben lediglich das Bistum Regensburg und ein rechtsrheinischer Rest des Erzbistums Mainz (Fürstentum Aschaffenburg) als neues Territorium des Bischofs von Mainz, „Fürstbischöflichen, Reichs=Erzkanzlers, Metropolitan=Erzbischofs und Primas von Teutschland“ (§ 25), ferner „aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder“ die Besitzungen des Deutschen Ritterordens und des Malteserordens, bis in den Jahren 1809/1810 auch diese geistlichen Territorien schließlich säkularisiert wurden.

Paragraph 34 des RDHS bestimmte das Vermögen der Domkapitel betreffend: „Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bistümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen mehreren verteilten Bistümern werden die in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereinigt.“ Weiter besagte Paragraph 36, daß die „zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen (ca. 200) überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, übergehen.“

5. Die Folgen der Säkularisation von 1802/1803

Durch den RDHS wurden 112 Reichsstände aufgehoben. Die Gesamtverluste der katholischen Kirche betrugen beiderseits des Rheins 4 Erzbistümer, 18 Bistümer und rund 300 Abteien, Stifter und Klöster mit einer Gesamtfläche von 1.719 Quadratmeilen (dies sind über 10.000 qkm) und mehr als 3 Millionen Einwohnern. Die jährlichen Einkünfte beliefen sich – ohne das Vermögen der säkularisierten Klöster – auf rund 21 Millionen Gulden.⁸⁾ Die evangelische Kirche büßte etwa ein Drittel soviel Landbesitz wie die katholi-

sche Kirche ein, vor allem in Preußen und Württemberg.

Die Konsequenzen der Säkularisation von 1803 und der folgenden Jahre sind kaum zu überschätzen. Sie waren sowohl für die Kirchen als auch für die Allgemeinheit von umwälzender Bedeutung. Durch die Säkularisation wurde nämlich nicht nur die politische Machtstellung des deutschen Klerus und die Verfassung der katholischen Kirche in Deutschland zerschlagen. Ebenso gravierend war die auf die Säkularisation zurückzuführende Vernichtung unschätzbarer Werte des geistig-kulturellen Lebens der ganzen Nation. Zahllose wertvollste Kunstdinge wurden zerstört, verfielen oder wurden verschleudert; allein 18 katholische Universitäten und zahlreiche andere Bildungsstätten wurden aufgehoben. Diese enormen Verluste aufzuwiegeln, ist auch die Tatsache, daß die Säkularisation letztlich einen segensreichen geistig-religiösen Erneuerungsprozeß innerhalb der katholischen Kirche des 19. Jahrhunderts einleitete, nicht imstande. Deshalb lastet auf den staatlichen Gewalten, die die Säkularisationen zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu verantworten haben, auch heute noch die Verpflichtung, den Schaden, der den Kirchen damals widerrechtlich zugefügt wurde, wenigstens zum Teil wiedergutzumachen. Diese Wiedergutmachung geschieht in der Regel in Form von Staatsleistungen, deren Rechtsnatur freilich zum Teil, besonders hinsichtlich der Seelsorgegeistlichkeit, umstritten ist. Der Standpunkt der Kirchen verficht einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Staatsleistungen unter Bezug auf den RDHS, wohingegen die einzelnen Staaten bzw. Länder nur zu freiwilligen Leistungen bereit sind, wenn diese über einzelne rechtliche Bindungen aus dem RDHS bezüglich des Unterhalts der Domkirchen und aus den Zirkumskriptionsbulle, Konkordaten und Kirchenverträgen hinausgehen. Dennoch ist es ein Faktum, daß durch die Staaten seit fast zwei Jahrhunderten weitergehende Leistungen tatsächlich erbracht werden. Dies legt allerdings die juristische Frage nahe, ob hier nicht, wenn schon keine gesetzliche Verpflichtung aufgrund des RDHS, so doch eine gewohnheitsrechtliche Dotierungspflicht der einzelnen Staaten bzw. Länder besteht. Zudem

wird eine moralische Pflicht auch von staatlicher Seite kaum geleugnet, was nicht zuletzt auch im Hinblick darauf schwer fiele, daß seinerzeit aus dem kirchlichen Grundbesitz einzelne Staaten das Mehr-, ja sogar Vielfache dessen zuerkannt bekamen, was sie linksrheinisch an Territorialbesitz eingebüßt hatten.

Ausdrücklich nicht verschwiegen sei bei der Behandlung der Folgen der Säkularisation auch die Tatsache, daß aufgrund der Bestimmungen des RDHS der regionale Aufbau der katholischen Kirche Deutschlands völlig auseinandergebrochen war. Er konnte sich während des 19. Jahrhunderts nur sehr langsam wieder stabilisieren, allerdings dann in straffer Einordnung in den päpstlichen Zentralismus. Die Grundlage dafür bildeten die sog. Zirkumskriptionsbulle im Falle Preußens, Hannovers, Badens und anderswo sowie die Konkordate wie in Bayern. Vor allem die Wandlung im Berufsbild des katholischen deutschen Adels ist unter den soziologischen Folgen der Säkularisation augenscheinlich. Der Adel wurde durch dieses Phänomen aus seinem bisherigen Betätigungsfeld in der geistlichen und weltlichen Leitung der Kirche ausgeschaltet und auf den Offiziersstand und den Staatsdienst abgedrängt. Dieses weitgehende Ausscheiden des Adels aus der katholischen Geistlichkeit hat auf Dauer die Entfeudalisierung des hohen Klerus nach sich gezogen. Verbunden mit der Beseitigung der weltlichen Herrschaft der katholischen Kirche erleichterte dies den Weg zur geistig-religiösen Erneuerung und rückte die seelsorgerischen Aufgaben verstärkt in den Mittelpunkt ihres Wirkens. Die Auflösung des Reichskirchenverbandes und die Vermögensverluste hatten zunächst aber auch innerhalb der weltlichen Staaten eine tief einschneidende Beschränkung der Stellung und Wirksamkeit der Kirche in Gesellschaft und Staat zur Folge.

6. Neuzeitliche Säkularisationen außerhalb Deutschlands

Von den Säkularisationen außerhalb Deutschlands stellte die Säkularisation in Frankreich während der Französischen Revolution die weitaus umfangreichste dar. Während das Ancien Régime sich zur Linde-

itung seiner Finanznot noch mit der Abschaffung des Zehnten und mit der allgemeinen Besteuerung des Kirchenguts begnügt hatte, beschloß schließlich die revolutionäre Nationalversammlung auf Vorschlag des Bischofs von Autun, Charles-Maurice de Talleyrand (1754–1838), am 2. November 1789 die Einziehung sämtlicher Güter der Kirche durch den Staat: „Tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation.“ Diese Säkularisation hatte ihre theoretische Rechtfertigung schon vorher in der Lehre der französischen Kanonistik des 17. und 18. Jahrhunderts gefunden. Sie entwickelte die Auffassung, daß der Träger des Eigentums an den Kirchengütern der Klerus in seinen kollegialen Vereinigungen sein sollte. Daraus zogen die französischen Enzyklopädisten die Folgerung, der Staat müßte wegen der rechtlichen Abhängigkeit der klerikalen Korporationen von ihm zusammen mit der Hoheit über die Rechtsfähigkeit der Korporationen zugleich auch die Verfügungshoheit über deren Vermögen besitzen. Schon wenige Monate später hob man am 13. Februar 1790 durch Gesetz ferner alle nicht der Krankenpflege, Erziehung oder Wissenschaft dienenden Orden auf; noch im selben Jahr wurden auch 51 Bistümer und am 18. August 1792 alle noch übrigen religiösen Kongregationen beseitigt. Ebenfalls 1792 säkularisierte das revolutionäre Frankreich die päpstlichen Gebiete Avignon und Venaissin; das gleiche Schicksal ereilte 1809 den Kirchenstaat, der schon seit 1798 als sogenannte „Römische Republik“ einen Teil Frankreichs bildete. Zum gewissen Ausgleich ging dann der französische Staat im Konkordat vom 15. Juli 1801 die Verpflichtung ein, den Klerus zu besolden.

Von sonstigen Säkularisationen außerhalb Deutschlands haben weiter oben schon die unter französischem Druck erfolgte Säkularisation des Templerordens und die französische Klostersäkularisation des Jahres 1492 Erwähnung gefunden. Darüber hinaus wurden im 18. Jahrhundert in Europa die Güter der „Gesellschaft Jesu“, des Jesuitenordens, eingezogen, und zwar zunächst in Portugal 1759, gefolgt von Frankreich 1764, Spanien 1767, sowie Neapel, Malta und Parma 1768. Diesem Beispiel folgten nach der Aufhebung

des Ordens durch Papst Clemens XIV. (1769–1774) im Jahr 1773 schließlich auch die übrigen Staaten. Das Bistum Ermland wurde etwa gleichzeitig (1772) durch das Königreich Polen säkularisiert. Im 19. Jahrhundert kam es vor allem in Griechenland (griech.-orth. Klöster), in der Schweiz, in Spanien und Portugal (Aufhebung der Klöster, in Spanien Einziehung des gesamten Kirchenvermögens als Nationaleigentum) zu weiteren Säkularisationen. In Italien wurde – nach der schon früher durchgeführten Aufhebung bestimmter Orden und Kongregationen – im Zuge der Konstituierung des einheitlichen italienischen Nationalstaates am 20. September 1870 der seit 1814 wiederhergestellte päpstliche Kirchenstaat säkularisiert und Rom zur Hauptstadt des Königreiches Italien bestimmt. Zusätzlich wurde 1890 das gesamte Kirchenvermögen in italienisches Staatsvermögen umgewandelt. Auch in Frankreich wurde als Ausfluß des das 19. Jahrhundert durchziehenden Gegensatzes zwischen Klerikalismus und Laizismus erneut säkularisiert. So wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Güter der neu entstandenen kirchlichen Vereinigungen eingezogen. Auch wurde wenig später (1905) durch das französische Gesetz, das die scharfe Trennung von Kirche und Staat einführt, das gesamte Kirchenvermögen noch einmal zum Staatseigentum erklärt. Ähnliches geschah kurz darauf auch in Portugal (1911). Sowohl aus ideologischen wie auch aus wirtschaftlichen Gründen lösten sodann die große Revolution in Rußland und die kommunistischen Staatsumwälzungen in Osteuropa nach dem Zweiten Weltkrieg umfangreiche Säkularisationen aus. Aber solche Gründe waren, wie wir gesehen haben, bei den Säkularisationen eigentlich immer mehr oder weniger im Spiel.

Mit Rudolf Vierhaus wird insgesamt „freilich behauptet werden dürfen, daß die Säkularisation den Kirchen und dem religiösen Leben auf Dauer keinen irreparablen Schaden angetan hat. Für ihre Behauptung in der industriellen Welt mit wachsendem Bevölkerungsdruck, liberalen Freiheits- und demokratischen Gleichheitstendenzen bedeuteten sowohl die Trennung des kirchlichen Amtes von den Aufgaben weltlicher Herrschaft als

auch die Entlastung von großer Güter- und Vermögensansammlung einen Vorteil. Für die ‚libertas ecclesiae‘, ihre Eigenständigkeit gegenüber dem Staat, ist heute eigenes Vermögen weniger wichtig als ihre geistig-religiöse Kraft und das Gewicht der Kirchenmitglieder in der politischen Gesellschaft.“⁹⁹⁾

Anmerkungen:

- ¹⁾ Zedler, Johann Heinrich: Großes vollständiges Universallexikon, Leipzig/Halle 1743 (ND Graz 1962), Bd. 36, Sp. 946.
- ²⁾ Codex Iuris Canonici: Canones 688–704, 726–729, 742–743 u. 746. Der Ausdruck „saecularizatio“ taucht dabei nur im Canon 684 § 2 auf.
- ³⁾ Vgl. Hartmut Lehmann (Hrsg.): Säkularisierung, Dechristianisierung, Rechristianisierung im neuzeitlichen Europa. Bilanz und Perspektiven der Forschung (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 130), Göttingen 1997.
- ⁴⁾ Artikel „Säkularisation“, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 5. Bd., 3. Aufl. Tübingen 1961, Sp. 1280; auch für das folgende grundlegend; vgl. dazu auch die jeweiligen Artikel s.v. in der 2. bzw. 3. Aufl. des Lexikons für Theologie und Kirche, Freiburg i.Br. 1937 bzw. 1999, Bd. 9, Sp. 100–107 resp. Bd. 8, Sp. 1467–1473.
- ⁵⁾ Johann Gottfried von Meiern: Acta Pacis Westphalicae Publica. Oder Westfälische Friedens-Handlungen und Geschichte, Teil 2, Hannover 1734, S. 635.
- ⁶⁾ Artikel „Säkularisation, Säkularisierung“, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 5, 1. Aufl. Stuttgart 1984, S. 798–807.
- ⁷⁾ Text des Reichsdeputationshauptschlusses bei Alfons Maria Scheglmann: Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern. 1. Bd.: Vorgeschichte der Säkularisation, Regensburg 1903, S. 244–263.
- ⁸⁾ Vgl. Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart 2. Aufl. 1967, S. 42ff.
- ⁹⁾ Rudolf Vierhaus: Säkularisation als Problem der neueren Geschichte, in: Irene Crusius (Hrsg.): Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 124), Göttingen 1996, S. 13–30, hier: S. 30.